

# Rahmenvereinbarung über Postdienstleistungen

## Los [1 / 2]

Zwischen

### **Stadt Marl**

vertreten durch den Bürgermeister  
Carl-Duisberg-Straße 165  
45772 Marl

(nachfolgend Auftraggeber oder AG genannt)

und

[Name, Rechtsform, Anschrift des Auftragnehmers]

(nachfolgend Auftragnehmer oder AN genannt)

wird folgende Rahmenvereinbarung über Postdienstleistungen für die Stadtverwaltung Marl, Los [1 / 2], geschlossen:

## **§ 1 Gegenstand des Vertrages**

- (1) Der AG ist die Stadtverwaltung Marl als Teilnehmer am Postverkehr. Die Leistungen werden für die Dienststellen nach Abschnitt 1 Nr. 1 der Leistungsbeschreibung erbracht.
- (2) Vertragsgegenstand sind die Postdienstleistungen des Loses [1 / 2] nach Abschnitt 1 Nr. 5 und Abschnitt 2 der Leistungsbeschreibung.
- (3) Dieser Vertrag ist eine Rahmenvereinbarung im Sinne des § 103 Abs. 5 GWB.

## **§ 2 Vertragsbestandteile und Rangfolge**

(1) Vertragsbestandteile sind in dieser Reihenfolge:

1. dieser Vertrag
2. Vergabeunterlage/Leistungsbeschreibung mit Abschnitt 1 (Ergänzende Verfahrensbestimmungen) und Abschnitt 2 (Leistungsbeschreibung)
3. Preisblatt und Mengengerüst (Anlagen L1 und L2 der Leistungsbeschreibung) und Angebot des AN vom [...]
4. Angaben des AN nach Abschnitt 1 Nr. 10.2 der Leistungsbeschreibung einschließlich Implementierungsplan (nur Los 2)
5. Vertrag über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag nach Art. 28 DSGVO (Anlage L4 der Leistungsbeschreibung) (nur Los 2)
6. Vertragsbedingungen nach dem Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen (Anlage L5 der Leistungsbeschreibung)
7. Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 2003 (§ 29 Abs. 2 VgV)

(2) Bei Widersprüchen gilt die Reihenfolge nach Absatz 1.

(3) Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN finden keine Anwendung.

## **§ 3 Eintragung im Anbieterverzeichnis**

- (1) Der AN stellt sicher, dass er, soweit er selbst Sendungen einsammelt, weiterleitet oder zustellt, und alle Unternehmen, die dies für ihn tun, während der gesamten Vertragsdauer im Anbieterverzeichnis der

Bundesnetzagentur nach § 4 Abs. 1 PostG eingetragen sind (Abschnitt 1 Nr. 8 der Leistungsbeschreibung). Das Unternehmen, das Postzustellungsaufträge zustellt, ist nach § 61 PostG zur förmlichen Zustellung verpflichtet.

- (2) Der AN zeigt dem AG die Löschung, den Widerruf oder die Änderung der Eintragung, eine Untersagung nach § 89 Abs. 2 PostG, die Einleitung eines darauf gerichteten Verfahrens sowie vergleichbare Maßnahmen der Bundesnetzagentur unverzüglich an.

## **§ 4 Postrechtliche Vorschriften**

- (1) Der AN erbringt die Leistungen nach dem Postgesetz, den darauf beruhenden Rechtsverordnungen und den Anordnungen der Bundesnetzagentur in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Der AN und seine Nachunternehmer halten bei der Ausführung die geltenden arbeits-, sozial- und steuerrechtlichen Vorschriften ein (§ 128 Abs. 1 GWB), insbesondere das Mindestlohngesetz, das Arbeitszeitgesetz und das Arbeitnehmer-Entsendegesetz, und führen Steuern und Sozialversicherungsbeiträge ab. Der AN weist dies dem AG auf Verlangen nach.

## **§ 5 Nachunternehmer**

- (1) Der AN setzt nur Nachunternehmer ein, die die Anforderungen nach Abschnitt 1 Nr. 8 und 9.1 der Leistungsbeschreibung während der gesamten Vertragsdauer erfüllen. Nachunternehmer weisen ihre Eignung auf Anforderung in gleicher Weise und mit gleichen Belegen nach wie der AN im Angebot.
- (2) Der Austausch von Nachunternehmern und die Hinzunahme weiterer Nachunternehmer bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG. Der AG verweigert die Zustimmung nur aus wichtigem Grund, insbesondere wenn der Nachunternehmer die Anforderungen nach Absatz 1 nicht erfüllt.
- (3) Andere im Anbieterverzeichnis der Bundesnetzagentur eingetragene Anbieter, auf deren Teilleistungen der AN zurückgreift, gelten als Nachunternehmer.
- (4) Nicht als Nachunternehmer gelten Niederlegungsstellen im Rahmen der Ersatzzustellung nach § 181 der Zivilprozessordnung sowie Filialen und Abholstellen, in denen Sendungen zur Abholung bereitliegen.
- (5) Setzt der AN die Deutsche Post AG für Teilleistungen ein, insbesondere für die Zustellung, zeigt er dies vor Vertragsbeginn an. Eignungsnachweise nach Absatz 1 und die Zustimmung nach Absatz 2 sind für die Deutsche Post AG nicht erforderlich. Im Verhältnis zum AG gelten allein die Regelungen dieses Vertrages.

## **§ 6 Vertragsdauer und ordentliche Kündigung**

- (1) Der Vertrag beginnt am 01.01.2027. Die Grundlaufzeit endet am 31.12.2028.
- (2) Der Vertrag verlängert sich nach Ablauf der Grundlaufzeit automatisch um zwölf Monate, wenn der AG ihn nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf der Grundlaufzeit schriftlich kündigt. Unter derselben Voraussetzung verlängert er sich nach Ablauf der ersten Verlängerung ein zweites Mal um zwölf Monate. Weitere Verlängerungen sind ausgeschlossen.
- (3) Die Verlängerung erfolgt zu unveränderten Bedingungen. Preisanpassungen nach [§ 12](#) bleiben möglich. Das Kündigungsrecht nach Absatz 2 steht nur dem AG zu. Die Kündigung bedarf keiner Begründung. Aus ihr kann der AN keine Ansprüche herleiten, insbesondere nicht auf Ersatz entgangenen Gewinns.
- (4) Die Gesamtlaufzeit endet spätestens am 31.12.2030. Der Vertrag endet zu diesem Datum, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

## **§ 7 Schätzmengen und Umstellung**

- (1) Die Mengen im Mengengerüst (Anlage L2) sind Schätzmengen nach Abschnitt 2 Nr. 2.1 der Leistungsbeschreibung. Sie begründen keine Abnahmeverpflichtung des AG und keinen Anspruch des AN auf Ausschöpfung einzelner Positionen. Der AN ist auch bei Über- oder Unterschreitung der Schätzmengen zur Leistung verpflichtet. Eine Unterschreitung begründet keine Ansprüche des AN, insbesondere nicht auf Schadensersatz.
- (2) Der AG stellt den Postausgang nach Abschnitt 2 Nr. 2.2 der Leistungsbeschreibung schrittweise vom physischen auf den hybriden Weg um. Absatz 1 gilt auch für eine Verschiebung des Mengenverhältnisses zwischen Los 1 und Los 2. Ansprüche auf Preisanpassung, Ausgleichszahlung oder Mindestabnahme bestehen nicht.

## **§ 8 Außerordentliche Kündigung**

- (1) Beide Vertragsparteien können den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn eine Partei gegen eine wesentliche Vertragspflicht verstößt und das Verhalten trotz Abmahnung nicht innerhalb einer von der anderen Partei gesetzten Frist abstellt.
- (2) Als wichtige Gründe gelten insbesondere:
  - die wiederholte Verletzung der Abholzeiten
  - die wiederholte Verletzung der Laufzeitvorgaben, der Verarbeitungszusage oder der Termine für die Jahresbescheide nach der Leistungsbeschreibung
  - die Überschreitung einer Umsetzungsfrist nach Abschnitt 2 der Leistungsbeschreibung um mehr als drei Monate
  - wiederholte Mängel bei der Zustellung
  - die Löschung oder der Widerruf der Eintragung im Anbieterverzeichnis der Bundesnetzagentur oder eine Untersagung nach § 89 Abs. 2 PostG
  - die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder die Anordnung vorläufiger Sicherungsmaßnahmen nach der Insolvenzordnung gegen den AN
  - die vertragswidrige Einschaltung von Nachunternehmern
  - der Fortfall des Versicherungsschutzes
  - die Missachtung sozial- oder steuerrechtlicher Pflichten
  - der wiederholte Verstoß gegen die Qualitätssicherungs- und Nachweispflichten
  - ein Verstoß gegen die Pflichten zum Datenschutz, zum Postgeheimnis, zum Steuergeheimnis oder zum Sozialgeheimnis
- (3) Eine Kündigung wegen einer Pflichtverletzung nach Absatz 2 setzt eine erfolglose Abmahnung nach Absatz 1 voraus, soweit die Abmahnung nicht nach § 314 Abs. 2 BGB entbehrlich ist. Das Kündigungsrecht bei Verstößen gegen die Tariftreue regelt § 17.

## **§ 9 Leistungserbringung und betriebliche Änderungen**

- (1) Art, Umfang, Termine und Qualität der Leistungen ergeben sich aus Abschnitt 2 der Leistungsbeschreibung.
- (2) Der AG kann die Ausgabestelle nach Abschnitt 2 Nr. 1.1 der Leistungsbeschreibung innerhalb des Stadtgebiets verlegen. Die Verlegung begründet keinen zusätzlichen Vergütungsanspruch, es sei denn, sie ist mit wesentlichen Nachteilen für den AN verbunden (nur Los 1).
- (3) Der AG kann die Abholung mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende auf drei Abholtage je Woche reduzieren. Die Abholtage stimmen die Parteien ab. Die Abholpauschale wird nur für tatsächliche Abholtage vergütet. Weitere Ansprüche des AN entstehen dadurch nicht (nur Los 1).

- (4) Änderungen an den Übergabewegen, die eine Anpassung beim AG erfordern, kündigt der AN mindestens drei Monate vorher an und stimmt sie mit dem AG ab. Die Kosten einer solchen Anpassung trägt der AN, es sei denn, die Änderung ist gesetzlich oder aus Gründen der Informationssicherheit zwingend erforderlich (nur Los 2).
- (5) Der AN zeigt dem AG die Betriebsbereitschaft der Leistungen, für die Abschnitt 2 Nr. 4.1, 4.2, 4.5 und 4.6 der Leistungsbeschreibung eine Umsetzungsfrist nennt, jeweils schriftlich an. Das Notfallkonzept wird mit seiner Vorlage Vertragsbestandteil (nur Los 2).

## **§ 10 Personaleinsatz**

Der AN setzt für die Durchführung des Vertrages nur zuverlässiges und fachkundiges Personal ein. Für die Schulung des Personals bei förmlichen Zustellungen gilt Abschnitt 2 Nr. 3.5 der Leistungsbeschreibung.

## **§ 11 Preise, Abrechnung und Zahlung**

- (1) Die Abrechnung erfolgt zu den Preisen, die der AN im Preisblatt (Anlage L1) eingetragen hat. Für die Preise gilt Abschnitt 1 Nr. 7 der Leistungsbeschreibung. Der AG zahlt höchstens den Bruttopreis, der sich aus dem im Preisblatt angegebenen Umsatzsteuersatz ergibt. Das gilt nicht, wenn sich der gesetzliche Steuersatz ändert (§ 12 Abs. 3). Preisanpassungen richten sich nach [§ 12](#).
- (2) Für einzelne Sendungen mit Leistungen, die nicht im Preisblatt aufgeführt sind, gilt die bei Einlieferung gültige Preisliste des AN. Der AN legt sie dem AG auf Verlangen vor. Regelmäßig benötigte Leistungen vereinbaren die Parteien vorher schriftlich.
- (3) Die Abrechnung und die Rechnungsstellung richten sich nach Abschnitt 2 Nr. 6 der Leistungsbeschreibung.
- (4) Der AG kann die Abrechnung prüfen und vom AN die dafür erforderlichen Auskünfte und Unterlagen verlangen.
- (5) Die Zahlung erfolgt innerhalb von 30 Tagen nach Eingang einer prüffähigen Rechnung.
- (6) In Los 2 wird die Einrichtungspauschale zu 70 Prozent mit der Betriebsbereitschaft zum Vertragsbeginn nach Abschnitt 2 Nr. 4.9 der Leistungsbeschreibung und zu 30 Prozent mit der Betriebsbereitschaft der Dateischnittstelle nach Abschnitt 2 Nr. 4.1 der Leistungsbeschreibung fällig. Die Bereitstellungspauschale wird monatlich mit der Rechnung fällig. Bei Vertragsende vor Ablauf eines Monats wird die Bereitstellungspauschale anteilig abgerechnet. Mit den Pauschalen sind auch die Einrichtung und Änderung von Dokumentprofilen und Sammelläufen nach Abschnitt 2 Nr. 4.1 und 4.4 der Leistungsbeschreibung abgegolten. Absatz 2 gilt dafür nicht.
- (7) Bedarfspositionen nach Abschnitt 1 Nr. 7.4 der Leistungsbeschreibung vergütet der AG nur, soweit er die Leistung abgerufen hat. Der Abruf und die Abbestellung erfolgen schriftlich je Dienststelle oder Verfahren mit einer Frist von einem Monat. Ein Anspruch des AN auf Abruf besteht nicht. Hat der AN für eine Bedarfsposition keinen Preis eingetragen, ist die Leistung nicht Vertragsgegenstand.

## **§ 12 Preisanpassung**

- (1) Soweit die Angebotspreise auf von der Bundesnetzagentur genehmigten Entgelten beruhen, sind die Entgelte maßgeblich, die am Tag der Absendung der Auftragsbekanntmachung gelten. Ändern sich diese Entgelte danach, passen die Parteien die betroffenen Preispositionen in Höhe der nachgewiesenen Änderung an. Das gilt für Erhöhungen und Senkungen. Der AN zeigt jede Änderung innerhalb von zwei Monaten nach ihrem Wirksamwerden schriftlich mit geeigneten Nachweisen an.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend bei einer Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns oder einer für den AN verbindlichen tariflichen Entgelterhöhung, soweit sich diese unmittelbar auf die kalkulierten Preise auswirkt und der AN dies nachweist. Erhöhungen, die bei Angebotsabgabe bereits beschlossen sind,

berechtigen nicht zur Anpassung. Das gilt insbesondere für die Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns zum 01.01.2027 nach der Fünften Mindestlohnanpassungsverordnung.

- (3) Ändert sich der anzuwendende Umsatzsteuersatz, ändert sich der Bruttopreis entsprechend, ohne dass es einer Vereinbarung bedarf. Die Nettopreise bleiben unberührt.
- (4) Anpassungen nach Absatz 1 wirken ab dem Wirksamwerden der Entgeltänderung. Zeigt der AN eine Erhöhung verspätet an, wirkt sie erst ab dem Ersten des Monats nach der Anzeige. Anpassungen nach Absatz 2 werden zum Ersten des Monats wirksam, der auf die Einigung folgt. Sie wirken nicht zurück.
- (5) Kommt innerhalb von zwei Monaten keine Einigung über die Höhe der Anpassung zustande, können beide Parteien den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende schriftlich kündigen.

### **§ 13 Leistungsstörungen**

- (1) Über drohende oder eingetretene Betriebsstörungen beim AN, die zu Verzögerungen bei Abholung, Verarbeitung oder Zustellung führen können, informiert der AN den AG unverzüglich.
- (2) Holt der AN die bereitgestellten Sendungen nicht innerhalb der Abholzeiten nach Abschnitt 2 Nr. 3.2 der Leistungsbeschreibung ab, gerät er ohne weitere Mahnung in Verzug. Das gilt nicht, wenn er die Nichtabholung nicht zu vertreten hat.
- (3) Fehlt eine Zustellungsurkunde nach Ablauf der letzten Frist nach Abschnitt 2 Nr. 3.5 der Leistungsbeschreibung oder ist sie unvollständig oder unrichtig ausgefüllt, trägt der AN die Beweislast für die ordnungsgemäße Zustellung. Berichtigung und erneute Zustellung nach Abschnitt 2 Nr. 3.5 der Leistungsbeschreibung erfolgen kostenfrei. Der AN erstattet dem AG die Kosten, die ihm dadurch entstehen, insbesondere das Porto. Führt ein solcher Verstoß zur Unwirksamkeit der Zustellung, bleiben Schadensersatzansprüche des AG unberührt.

### **§ 14 Haftung**

- (1) Der AN haftet für alle von ihm zu verantwortenden Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen und für Schäden aus Handlungen und Unterlassungen, die er im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages verursacht oder zu vertreten hat, nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den §§ 407 ff. HGB. Für förmliche Zustellungen gilt § 63 PostG.
- (2) Der AN hat insbesondere die Pflichtverletzungen der von ihm mit der Zustellung beauftragten Nachunternehmer sowie seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen zu vertreten.
- (3) Der AN stellt den AG von Ansprüchen Dritter frei, die auf einer von ihm zu vertretenden Verletzung datenschutzrechtlicher Vorschriften beruhen.

### **§ 15 Versicherung**

- (1) Der AN unterhält während der gesamten Vertragsdauer eine Betriebshaftpflichtversicherung und weist dies auf Verlangen nach.
- (2) Die Versicherung deckt je Versicherungsfall mindestens folgende Schadenshöhen ab:

|                  |                |
|------------------|----------------|
| Personenschäden  | 2.000.000 Euro |
| Sachschäden      | 600.000 Euro   |
| Vermögensschäden | 100.000 Euro   |

- (3) Die Höchstleistung je Versicherungsjahr beträgt mindestens 2.000.000 Euro.
- (4) Der AN zeigt dem AG den Fortfall oder eine wesentliche Änderung des Versicherungsschutzes unverzüglich an.

## **§ 16 Postgeheimnis, Datenschutz, Steuergeheimnis und Sozialgeheimnis**

- (1) Für die vom AG übernommenen Sendungen gelten das Postgeheimnis nach § 64 PostG und der Datenschutz nach der Datenschutz-Grundverordnung, ergänzt durch die §§ 67 bis 71 PostG.
- (2) Der AN verpflichtet sich insbesondere:
  - zur Wahrung des Datenschutzes nach der Datenschutz-Grundverordnung, dem Bundesdatenschutzgesetz und, soweit er hoheitlich tätig wird, insbesondere bei der förmlichen Zustellung, dem Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen
  - zur Wahrung des Postgeheimnisses nach § 64 PostG, auch durch entsprechende Verpflichtung Dritter
  - zum Schutz der empfängerbezogenen Daten. Diese Daten dürfen ausschließlich für die vertraglichen Leistungen verwendet werden. Eine Speicherung über die vertraglichen und gesetzlichen Pflichten hinaus, die Verwendung für eigene Zwecke und die Weitergabe an Dritte sind untersagt. Eingesetzte Nachunternehmer sind insoweit keine Dritten.
- (3) Der AN belehrt alle Beschäftigten über Postgeheimnis und Datenschutz und verpflichtet sie schriftlich auf deren Beachtung und zur Vertraulichkeit.
- (4) In Los 2 gelten für Daten, die dem Steuergeheimnis nach § 30 AO unterliegen, und für Sozialdaten die Anforderungen nach Abschnitt 2 Nr. 4.5 der Leistungsbeschreibung. Erhält der AN bei der Ausführung Sozialdaten, insbesondere bei Sendungen des Jobcenters, gilt § 78 SGB X.
- (5) Der AN behandelt alle Informationen aus dem Bereich des AG vertraulich und gibt sie nicht an Dritte weiter. Das gilt auch nach Beendigung des Vertrages.
- (6) Datenschutzvorfälle, die Daten des AG betreffen, meldet der AN dem AG unverzüglich, spätestens innerhalb von 24 Stunden nach Kenntnis.

## **§ 17 Tariftreue und Mindestlohn**

- (1) Der AN hält die Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen in der bei Einleitung des Vergabeverfahrens geltenden Fassung ein. Die Einzelheiten ergeben sich aus Anlage L5.
- (2) Der AG kann die Einhaltung dieser Pflichten kontrollieren und prüfen. Der AN erteilt auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte und legt Entgeltabrechnungen, Nachweise über abgeführte Steuern und Sozialversicherungsbeiträge sowie weitere geeignete Unterlagen vor. Der AN verpflichtet seine Nachunternehmer entsprechend.
- (3) Bei einem Verstoß gegen die Pflichten nach Absatz 1 kann der AG den Vertrag außerordentlich kündigen.
- (4) Für jeden schuldhaften Verstoß gegen die Pflichten nach Absatz 1 kann der AG eine Vertragsstrafe in Höhe von einem Prozent, bei mehreren Verstößen bis zu fünf Prozent der Nettoabrechnungssumme des Vertragsjahres verlangen, in dem der Verstoß erfolgt. Der AN hat auch Verstöße seiner Nachunternehmer zu vertreten.

## **§ 18 Übergang bei Vertragsende**

- (1) Der AN unterstützt den AG bei Vertragsende bei der Überleitung der Leistungen auf einen Nachfolger. Er stellt dazu die erforderlichen Auskünfte und Daten in einem gängigen, maschinenlesbaren Format zur Verfügung.
- (2) Bei Vertragsende noch nicht zugestellte Sendungen bearbeitet der AN ordnungsgemäß zu Ende.
- (3) Der AN gibt dem AG überlassene Materialien, insbesondere Umschläge und Formulare, unverzüglich zurück. Das Klischee der Stadt Marl verwendet er nicht weiter. Überlassene Daten löscht er nach Ablauf der vereinbarten Fristen.

## **§ 19 Gerichtsstand**

Ausschließlicher Gerichtsstand für beide Parteien ist Marl.

## **§ 20 Schriftform**

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages und seiner Anlagen sowie Kündigungen bedürfen der Schriftform. Die Grenzen des § 132 GWB für Vertragsänderungen bleiben unberührt.

## **§ 21 Salvatorische Klausel**

Ist eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder wird sie unwirksam, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung treten die gesetzlichen Vorschriften.

Marl, den [...]

für die Stadt Marl

für den Auftragnehmer

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Firmenstempel      und      rechtsverbindliche  
Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Dezernent